

Regierungsrat Nidwalden
Staatskanzlei
Dorfplatz 2, Postfach 1246
6370 Stans

Eigenthal, 7. März 2018

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG)

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Da die Teilrevision des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz, HiFG) die Landwirtschaft direkt betrifft, erlauben wir uns vom Nidwaldner Bauernverband (BVN) unsere Stellungnahme einzureichen.

Der Vorstand des Bauernverbandes Nidwalden begrüsst die Teilrevision HiFG. Gemäss Bericht bezweckt das Gesetz die finanzielle Unterstützung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei Schäden an Boden und Kulturen, die als Folge von Naturereignissen eingetreten sind, gegen die keine Versicherung möglich ist und deren Eintritt die Geschädigten nicht durch zumutbare Sicherungs- und Abwehrmassnahmen verhindern konnten (Art. 2 Abs. 2). Es bezweckt im Weiteren die finanzielle Unterstützung für diese Schäden innerhalb von Hochwasserentlastungsgebieten (Abs. 3).

Der BVN begrüsst die Änderungen im HiFG, dass Schäden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher nur zu 90 Prozent, sondern inskünftig zu 100 Prozent entschädigt werden sollen. Auch die Änderung, dass in diesen Gebieten alle Schäden vergütet werden, auch solche unter Fr. 500.-, können wir voll und ganz unterstützen.

Des weiteren möchten wir folgendes anmerken:

In Nidwalden ist die Revision Bau- und Planungsgesetz (PBG) am Laufen. Mit dieser Revision werden die rechtlichen Grundlagen für Abflusswegzonen (Art. 69b und 69c revPBG) und Abflusskorridorzonen (Art. 72a revPBG) geschaffen.

Beide Zonen haben die gleichen Nutzungseinschränkungen wie die Hochwasserentlastungsgebiete.

Gemäss dem erläuternden Bericht PGB dienen die **Abflusswege** dazu, die in Nidwalden zahlreich auftretenden kleinen Wasserläufe und Murgangrunsen, welche nur bei Starkniederschlägen anspringen, kenntlich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass Gebäude in den zentralen Abfluss gebaut und bei Hochwasser beschädigt oder sogar zerstört werden. Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass bei einem heftigen Gewitter das Wasser aus den Bergen sicher durch den Siedlungsraum abgeleitet werden kann.

Bei den **Abflusskorridoren** geht es gemäss Bericht primär darum, die im Überlastfall einer wasserbaulichen Struktur verbleibende Überschwemmungsfläche (bzw. Fläche anderer Prozesse) nicht unkontrolliert zu überbauen, damit das Schadenpotential nicht weiter vergrössert wird. Vielmehr sind die Abflusskorridorzonen die primären raumplanerischen Instrumente, mit denen der Raum resp. mindestens ein eingegrenzter Raum gesichert wird, um den Abfluss im Überlastfall möglichst schadarm zu gewährleisten.

Der BVN ist der Meinung, dass Kulturland, welches gemäss BPG in der Abflussweg- und Abflusskorridorzone liegt, gleich behandelt wird wie Hochwasserentlastungsgebiete gemäss HiFG.

Der Bauernverband dankt dem Regierungsrat für die Berücksichtigung seiner Vorschläge.

Freundliche Grüsse
Bauernverband Nidwalden

Hansueli Keiser
Präsident

Mitteilung an:
- Kanton Nidwalden, Staatskanzlei, Dorfplatz 2, 6371 Stans (per Post und Email)